



Gemeinde
Herrliberg



Todesfall

Hinweise und Ratschläge für
die Hinterbliebenen





Inhalt

Eintritt eines Todesfalls	2
Todesfall zu Hause	2
Todesfall im Spital oder Heim	2
Wer muss informiert werden?	2
Organisation beim Bestattungsamt	3
Benötigte Unterlagen	3
Was wird bei der Bestattungsorganisation festgelegt?	3
Vereinbarungen zur Bestattung	4
Personalien	4
Bestattungsart	4
Beisetzung	5
Amtliche Publikation	5
Nach der Vorsprache	6
Nach der Beerdigung	6
Benachrichtigungen	6
Wichtige Adressen	7
Inventarisation	8
Dokumente	9
Todesurkunde	9
Familienbüchlein	9
Erbenbescheinigung	9

Der Verlust eines geliebten Menschen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch eine Reihe von Formalitäten zu erledigen. Das Bestattungsamt Herrliberg ist die erste Anlaufstelle für Fragen rund um die Bestattung.

In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung und Überführung und vereinbart mit ihnen einen Termin für die Bestattungsorganisation.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten organisatorischen Schritte nach einem Todesfall und hilft dabei, dass nichts vergessen geht.

Für die Abschiednahme wünschen wir viel Kraft und Zuversicht.



Eintritt eines Todesfalls

Todesfall zu Hause

- Bieten Sie den Hausarzt der verstorbenen Person oder den Notarzt auf
- Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall (Unfall, Delikt, Suizid) ist die Polizei beizuziehen
- Ausserhalb der Öffnungszeiten des Bestattungsamts kann die Einsargung und Überführung auf den Friedhof Humrigen oder ins Krematorium Nordheim Zürich direkt mit dem Bestattungsunternehmen Rudolf Günthardt, Küsnacht, organisiert werden

Todesfall im Spital oder Heim

- Die Spital- oder Heimverwaltung bietet den Arzt für die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung auf und unterzeichnet die Todesmeldung
- Ausserhalb der Öffnungszeiten des Bestattungsamts kann die Einsargung und Überführung auf den Friedhof Humrigen oder ins Krematorium Nordheim Zürich direkt mit dem Bestattungsunternehmen Rudolf Günthardt, Küsnacht, organisiert werden

Wer muss informiert werden?

- Anmeldung des Todesfalls beim Bestattungsamts des Todesortes, innerhalb von zwei Tagen (exkl. Wochenenden und Feiertagen)
- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamts der Wohngemeinde. Für die Bestattungsorganisation bitte vorgängig einen Termin vereinbaren.



Organisation beim Bestattungsamt

Benötigte Unterlagen

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (wenn der Tod zu Hause eingetreten ist)
- Formular Bestattungsorganisation
- Bestattungswunsch (wenn vorhanden)
- Ausweisdokument der anordnungsberechtigten Person

Was wird bei der Bestattungsorganisation festgelegt?

- Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung)
- Grabart
- Urnen- oder Sargmodell
- Datum der Beisetzung / Abdankung
- Pfarrperson

Soll die Abdankung von einem freien Trauredner gestaltet werden, bitte mögliche Termine bereits vor der Bestattungsorganisation besprechen. Ein Verzeichnis von Trauredner gibt es unter trauerportal.ch.



Vereinbarungen zur Bestattung

Personalien

Name, Vorname

Bestattungsart

Kremation

Urne löslich Ja Nein

Urne wird ausgehändigt

neues Urnen-Reihengrab

Urnennische

bestehendes Grab von _____

Gemeinschaftsgrab Namenstafel Ja Nein, Name _____

Die Urne wird in der Abdankungshalle aufgebahrt.

Erdbestattung

Sarg Gemeindesarg Spezialsarg

neues Erdgrab

neues Familiengrab

bestehendes Familiengrab von _____

Der Sarg wird im Grab aufgebahrt.



Beisetzung

- In Herrliberg, Friedhof Humrigen
- In der Gemeinde _____

Die Beisetzung findet am _____ statt.

- Die Abdankung findet am Grab statt.
- Anschliessend Abdankung um _____ Uhr
 - in der reformierten Kirche Herrliberg
 - in der katholischen Kirche Herrliberg
- Pfarrperson _____ Telefonnummer _____

Amtliche Publikation

Onlinepublikation am _____

Printpublikation am _____

- Datum Beisetzung / Abdankung werden publiziert
- Nur Datum und Abdankung publizieren
- Keine Angaben zur Beisetzung / Abdankung publizieren

Ansprechperson des Bestattungsamts

- Sascha Maag
- Shanine Kusnandar



Nach der Vorsprache

Planung der Beisetzung / Abdankung

- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer oder freien Redner
- Aufgabe der privaten Todesanzeige
- Druck und Versand der Leidzirkulare
- Blumenschmuck bestellen
- Leidmahl organisieren

Nach der Beerdigung

Organisatorisches

- Vereinbarung über die Grabbepflanzung abgeben
- Organisation Grabstein oder Beschriftung (bewilligungspflichtig)
- Zu Hause hinterlegtes Testament eingeschrieben dem Bezirksgericht Meilen zustellen
- Erstellen des Steuerinventars
- Ev. Beantragung Witwen- oder Waisenrente

Benachrichtigungen

- Arbeitgeber
- Pensionskasse, Rentenkasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Post, Banken
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Abonnements / Mitgliedschaften kündigen



Wichtige Adressen

Bestattungsunternehmen Rudolf Günthardt AG
Seestrasse 89
8700 Küsnacht
044 914 70 80

Bezirksgericht Meilen
Untere Bruech 139 / 140
8706 Meilen
044 924 21 21

Bont Gartenbau und Gartenpflege AG
Forchstrasse 205
8704 Herrliberg
044 915 24 34

Kath. Kirche Herrliberg
Rennweg 35
8704 Herrliberg
044 915 25 25

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
044 412 06 22

Notariat Meilen
Dorfstrasse 81
8706 Meilen
044 924 45 00

Ref. Kirche Herrliberg
Schulhausstrasse 40
8704 Herrliberg
044 915 15 57

Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
044 448 50 00

Steueramt Herrliberg
Forchstrasse 9
8704 Herrliberg
044 915 91 51

Zivilstandskreis Küsnacht
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht
044 913 13 20

Inventarisaton

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisaton zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisaton durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisaton so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Dokumente

Todesurkunde

Diese wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Für die Benachrichtigung der oben genannten Stellen empfiehlt es sich, eine Kopie oder einen Scan der Todesurkunde einzureichen.

Familienbüchlein

Das Familienbüchlein / der Familienausweis wird auf Wunsch der Angehörigen vom Zivilstandsamt des Sterbe- oder Heimatortes nachgeführt.

Erbenbescheinigung

Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erbenbescheinigung kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen verlangt werden. Für Herrliberg ist das Bezirksgericht Meilen zuständig.